**21. NOVEMBER 2021 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen bezüglich der elektronischen Mitteilung von Verfahrensunterlagen**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 2023)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

**21. NOVEMBER 2021 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen bezüglich der elektronischen Mitteilung von Verfahrensunterlagen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, insbesondere der Artikel 39/68, 39/57-1 und 39/58;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bezüglich der elektronischen Mitteilung von Verfahrensunterlagen und der Anpassung des bestehenden rein schriftlichen Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2017 und die Königlichen Erlasse vom 24. Januar 2011 und 16. März 2011;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 174/2019 der Datenschutzbehörde vom 8. November 2019;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. Mai 2019;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 31. Juli 2019;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates Nr. 66.857/4 vom 20. Januar 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Staatssekretärs für Asyl und Migration und der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 24. Januar 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die Parteien senden dem Rat alle Verfahrensunterlagen per Einschreiben oder über das Datenverarbeitungssystem der Justiz zu, wie in den Artikeln 2 bis 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2016 zur Einrichtung der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches beschrieben.

In Abweichung von Absatz 1 kann die antragstellende Partei in den in den Artikeln 39/82, 39/84 und 39/85 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Fällen äußerster Dringlichkeit einen Aussetzungsantrag oder einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen nur wie folgt übermitteln:

1. über das Datenverarbeitungssystem der Justiz, wie in den Artikeln 2 bis 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2016 zur Einrichtung der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches beschrieben,

2. oder an die Kanzlei per Boten gegen Empfangsbestätigung an Tagen und zu Uhrzeiten, an beziehungsweise zu denen die Kanzlei für die Öffentlichkeit zugänglich sein muss.

Zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Übermittlungsmodalitäten kann die beklagte Partei der Kanzlei die Verwaltungsakte und ihren Schriftsatz mit Anmerkungen ebenfalls per Boten gegen Empfangsbestätigung oder über einen gemeinsam genutzten Server zukommen lassen.

In dem in Artikel 39/69 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fall kann der Direktor der Strafanstalt oder des Ortes, an dem der Antragsteller festgehalten wird, beziehungsweise sein Beauftragter den erhaltenen Antrag dem Rat über das Datenverarbeitungssystem der Justiz, wie in den Artikeln 2 bis 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2016 zur Einrichtung der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches beschrieben, oder der Kanzlei per Boten gegen Empfangsbestätigung übermitteln."

2. Paragraph 2 wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"§ 2 - Bei Übermittlung über das Datenverarbeitungssystem der Justiz, wie in den Artikeln 2 bis 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2016 zur Einrichtung der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches beschrieben, werden die Verfahrensunterlagen im Format 'Portable Document Format Archivable (.pdf/A)' oder im Format 'OpenDocument Text (.odt)' übermittelt."

3. Paragraph 3 wird aufgehoben.

**Art. 2 -** In denselben Königlichen Erlass, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2017, wird ein Artikel 3*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 3*bis* - Der Rat kann ebenfalls in Artikel 39/57-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Verfahrensunterlagen, Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen über das Datenverarbeitungssystem der Justiz, wie in den Artikeln 2 bis 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2016 zur Einrichtung der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches beschrieben, versenden."

**Art. 3 -** Artikel 6 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "39/76 § 1 Absatz 5 und 6" durch die Wörter "39/76 § 1" ersetzt und werden die Wörter ", mit Ausnahme des eigentlichen Antrags, dem sechs Abschriften beigefügt werden müssen" aufgehoben.

2. Artikel 6 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Verfahrensunterlagen, die über das Datenverarbeitungssystem der Justiz, wie in den Artikeln 2 bis 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2016 zur Einrichtung der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches beschrieben, eingereicht werden, müssen keine Abschriften beigefügt werden."

**Art. 4 -** Am ersten Tag des vierten Monats nach der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bezüglich der elektronischen Mitteilung von Verfahrensunterlagen und der Anpassung des bestehenden rein schriftlichen Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen,

2. vorliegender Erlass.

Der Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

**Art. 5 -** Der Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. November 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

S. MAHDI